



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen L1 Le - 050.001.001

Staatliche Schulämter  
- gemäß Verteiler 1.2 -

Bearbeiterin Frau Lenz  
Durchwahl 2125

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum

### **Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte**

#### **Hier: Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten**

Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte mit reduzierter Pflichtstundenzahl haben ebenso wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtstätigkeit auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen.

Die außerunterrichtlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften sind proportional zur reduzierten Unterrichtsverpflichtung zu bemessen.

Zu diesen außerunterrichtlichen Aufgaben gehört unter anderem die Teilnahme an Klassenfahrten.

Um eine überproportionale Belastung der teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkraft durch die Teilnahme an einer Klassenfahrt auszugleichen, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die zu einer proportionalen Entlastung bei den außerunterrichtlichen Aufgaben führen.

Es kann zum Beispiel ein alternierender Einsatz teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte bei Klassenfahrten oder eine proportionale Entlastung bei anderen teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben wie Pausen-/Busaufsicht, Durchführung von schulischen Veranstaltungen, Tutorentätigkeit oder Schulprogrammarbeit sein.

Wenn im Einzelfall kein proportionaler Ausgleich geschaffen werden kann (z.B. kleine Grundschulen), ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Vergütung von Mehrarbeit nach der Mehrarbeitsvergütungsordnung besteht.

In allen anderen Fällen sind Anträge auf finanziellen Ausgleich wegen der Teilnahme teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte an Klassenfahrten abzulehnen.

Im Auftrag

Lenz